

Aktuelles zum Corona Virus (SARS-CoV-2)

*Informationen für Studierende und Mitarbeiter*innen der AdBK München
(Stand 16.03.2020)*

Veränderte Bewertungen der Situation gibt die AdBK München umgehend an dieser Stelle bekannt.

Die Hochschulleitung steht in engem Kontakt mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und beobachtet die Lage fortlaufend, damit - soweit erforderlich - entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden können.

Finden aktuell Lehrveranstaltungen statt?

Nach derzeitigem Stand (12. März 2020) wurde auf Anweisung der Bayerischen Staatsregierung der gesamte Lehrbetrieb (dies umfasst künstlerische Projekte, Arbeiten in den Studienwerkstätten, Studienreisen, Exkursionen, Workshops und Vorträge) bis zum Semesterbeginn am 20.04.2020 eingestellt.

Die Studienwerkstätten und Klassenräume sind geschlossen.

Für die Studienwerkstattleiter*innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben gelten weiterhin die regulären Arbeitszeiten.

Die Bibliothek und das Archiv sind geschlossen

Der Bereich Verwaltung bleibt geöffnet.

Finden Ausstellungen und Veranstaltungen statt?

Nach derzeitigem Stand (11. März 2020) werden (mit Einstellung des Lehrbetriebes) keine Veranstaltungen und Ausstellungen bis zum Semesterbeginn am 20.04.2020 an der Akademie stattfinden.

Wie kann ich mich schützen?

Ähnlich wie bei einer Grippe (Influenza) können folgende Hygieneregeln dazu beitragen, die Ausbreitung der Corona-Viren erheblich zu verringern:

- Händeschütteln vermeiden
- Regelmäßig und gründlich Hände waschen (min. 20 Sek.)
- Hände aus dem Gesicht fernhalten
- Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge
- Ausreichend Abstand zu Menschen halten, die Husten Schnupfen oder Fieber haben
- Geschlossene Räume regelmäßig lüften

Sollten Unsicherheiten oder weiterer Informationsbedarf bestehen, können folgende Links weiterhelfen bzw. an Betroffene oder interessierte Personen weitergeben werden:

www.lgl.bayern.de/gesundheitschutz/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/faq.htm

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

Coronavirus-Telefon-Hotline: 09131/6808-5101

Kann ich noch auf Reisen gehen?

Die AdBK München ist eine international orientierte Kunsthochschule mit zahlreichen Kontakten im In- und Ausland. In Anbetracht des sich rasch ausbreitenden Corona-Virus bitten wir darum, Dienstreisen auf das erforderliche Maß zu reduzieren. Hier und da bieten sich womöglich auch Telefon- oder Videokonferenzen als Alternative an. Studienreisen und Exkursionen finden bis zum Semesterbeginn 20.04.2020 nicht statt. **Die diesbezüglich bereits erteilten Genehmigungen gelten hiermit als zurückgezogen!**

Grundsätzlich werden für die Gebiete, die [vom Robert Koch Institut als Risikogebiete eingestuft](#) werden, keine Dienstreise- und Exkursionsanträge genehmigt. Die diesbezüglich bereits erteilten Genehmigungen gelten hiermit als zurückgezogen!

Gäste aus diesen Gebieten dürfen derzeit nicht von der Hochschule eingeladen werden. Vor privaten Reisen in Risikogebiete wird ausdrücklich gewarnt. Studierende, Tarifbeschäftigte und Beamtinnen und Beamten tragen das alleinige Risiko, wenn sie dennoch Reisen in diese Gebiete antreten, bei Letzteren kann eine solche Reise eine Pflichtverletzung mit disziplinarrechtlichen Folgen darstellen.

Welche Hygienemaßnahmen ergreift die Hochschule?

Die WC-Anlagen der Akademie werden im Rahmen der täglichen Unterhaltsreinigung vollflächig (also inklusive Türen und Türklinken) mit einem desinfizierenden Reinigungsmittel gereinigt. Auch die Reinigung der Handläufe in den Treppenhäusern sowie der Türen in den Eingangsbereichen erfolgt mittels eines desinfizierenden Reinigungsmittels. Des Weiteren wurden Hinweisschilder mit den wichtigsten Hygienetipps an Haupteingangstüren und WC-Anlagen aufgehängt.

Allgemeine Hinweise

Umgang mit Verdachtsfällen (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 06.03.2020):

Beschäftigte,

- die unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme jeglicher Schwere zeigen und in den letzten vierzehn Tagen vor Erkrankungsbeginn Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten hatten oder
- die unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme jeglicher Schwere zeigen und sich in den letzten vierzehn Tagen vor Erkrankungsbeginn in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind als dienst- bzw. arbeitsunfähig zu behandeln und dürfen deshalb auch nicht zum Dienst erscheinen, bis das Vorliegen einer Corona-Virus-Infektion abgeklärt ist. Diese Beschäftigten sind verpflichtet, sich umgehend telefonisch an ihren Hausarzt oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst (Tel. 116 117) zu wenden.

Beschäftigte, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten hatten, müssen umgehend das für sie zuständige Gesundheitsamt kontaktieren. Dies muss in jedem Fall erfolgen – unabhängig vom Auftreten von Symptomen.

Für Beschäftigte, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet aufgehalten haben und keine Krankheitssymptome aufweisen, ist ein Ausschluss von der Arbeit bzw. vom Dienst nicht geboten. **Die Beschäftigten sind aber verpflichtet, nach der Rückkehr umgehend ihre Behördenleitung zu informieren.**

Die Akademie muss zweimal in der Woche über diese Verdachtsfälle eine Meldung an das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst abgeben – Sie werden daher um umgehende Rückmeldung bei der Personalstelle gebeten, falls Sie von einer Fallkonstellation betroffen sein sollten.

Die tagesaktuelle Übersicht der Risikogebiete finden Sie auf der Seite des Robert Koch Instituts unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

Diese Hinweise gelten auch für Studierende. Diese melden sich bitte beim Studierendensekretariat per E-Mail.

Weiterhin möchten wir auf die Passage „Beschäftigte als Eltern“ aufmerksam machen: Beschäftigte, die zur **Betreuung ihrer Kinder** zu Hause bleiben müssen, weil die Kinder wegen einer möglichen Infektion mit dem Corona-Virus Betreuungseinrichtungen oder Schulen nicht mehr besuchen sollen, werden nach § 10 Abs. 1 Satz 2 UrlMV bis zu zehn Arbeitstage vom Dienst freigestellt unter vollständigem Verzicht auf die Einarbeitung der versäumten Arbeitszeit, wenn ansonsten eine Betreuung nicht sichergestellt werden kann. Soweit neben der Kinderbetreuung Telearbeit möglich ist, ist diese wahrzunehmen. Ergänzend ist noch anzumerken, dass eine mögliche Freistellung vom Dienst von bis zu zehn Arbeitstagen nicht pro Kind, sondern nur insgesamt möglich ist. Des Weiteren verbleibt es bei maximal zehn Freistellungstagen pro Jahr. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Kinder unterschiedliche Schulen besuchen sowie für wiederholte Schulschließung.

Das Präsidium